

Kinderschutz in der Schule

Peter-Christian Kunkel

Vorbemerkung: Der nachstehende Artikel bezieht sich teilweise auf Landesrecht (Baden-Württemberg). Die Aussagen lassen sich aber auf andere Bundesländer verallgemeinern.

I. Handlungspflichten

1. Pflichten der Schule als staatlicher Wächter

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (= § 1 Abs. 2 S. 1 SGB VIII = § 1 Abs. 2 S. 1 KKG) regelt das Elternrecht („Elternverantwortung“). Über die Wahrnehmung der Elternverantwortung wacht die staatliche Gemeinschaft (*staatliches* Wächteramt) gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG (= § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII = § 1 Abs. 2 S. 2 KKG). Ausgeübt wird das staatliche Wächteramt insbesondere durch das Jugendamt (Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII), aber auch durch die Schule (§ 85 Abs. 3 SchulG BW), das Familiengericht (§ 1666 BGB) und die Polizei (§§ 3, 1 PolG BW).

Die Handlungspflichten der Schule (Schulleitung, nicht Lehrer) ergeben sich aus § 85 Abs. 3 SchulG BW. Danach muss („soll“ = „muss“ im Regelfall) das Jugendamt informiert werden, wenn

- gewichtige Anhaltspunkte
- für eine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

„Gewichtig“ sind Anhaltspunkte dann, wenn sie zweifelsfrei vorliegen und so schwerwiegend sind, dass der Eintritt eines Schadens i.S. von § 1666 BGB wahrscheinlich ist. Ein solcher liegt nur vor, wenn der zu erwartende Schaden absehbar, tiefgehend und von gewisser Dauer ist. Bei der Gefährdungseinschätzung besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch das Jugendamt nach § 8b Abs. 1 SGB VIII.

Vor einer Information des Jugendamtes müssen die Eltern in der Regel angehört werden (§ 85 Abs. 3 S. 1 HS. 2 SchulG BW). Die Anhörung erfolgt nach Einladung des Klassenlehrers oder des Schulleiters zu einer mündlichen Aussprache. Erscheint kein Elternteil zur Aussprache, stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters fest, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Ist diese Feststellung erfolgt, muss eine weitere Gesprächseinladung ausgesprochen werden. Diese kann mit dem Hinweis verknüpft werden, dass das Jugendamt informiert wird, wenn die erneute Einladung ausgeschlagen wird (§ 85 Abs. 4 SchulG BW).

Wurde die Einladung ausgeschlagen oder ist eine Aussprache erfolgt, ohne dass die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ausgeräumt werden konnten, muss die Schulleitung das Jugendamt informieren.

„Das Jugendamt“ ist informiert, wenn eine für das Jugendamt handelnde Person informiert wird. Dies kann die Fachkraft im ASD sein, aber auch der Schulsozialarbeiter, der eine Auf-

gabe der Jugendhilfe wahrnimmt. Dies gilt auch für den Schulsozialarbeiter eines freien Trägers, der für den öffentlichen Träger diese Aufgabe der Jugendhilfe durchführt (§ 3 Abs. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt muss der Schule *rückmelden*, was es unternommen hat, weil die Schule als staatlicher Wächter weiterhin in der Verantwortung bleibt („Verantwortungsgemeinschaft“). Die Schule kann dann auch selbst das Familiengericht anrufen (§ 24 FamFG).

2. *Pflicht der Schule zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt*

§ 85 Abs. 3 S. 2 SchulG BW verpflichtet die Schule zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Umgekehrt verpflichtet § 81 Nr. 3 SGB VIII das Jugendamt zur Zusammenarbeit mit Schule und Schulverwaltung in allen Fragen der Jugendhilfe. Für das Jugendamt wird diese Pflicht mit § 3 KKG konkretisiert. Danach ist das Jugendamt dafür verantwortlich, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein *Netzwerk* aufgebaut wird, in dem auch die Schulen mitwirken (müssen). In diesem Netzwerk sind Aufgabe und Verfahren des Kinderschutzes generell abzustimmen, aber nicht im Einzelfall.

II. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Handlungspflichten der Schule (oben unter I.) können nur erfüllt werden, wenn die Regelungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes nicht entgegenstehen. § 203 StGB regelt die Schweigepflicht, § 6 LDSG BW den Datenschutz (ausführlich in der Verwaltungsvorschrift vom 5.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt vom 12.1.2015).

1. *Schweigepflicht*

§ 203 Abs. 1 StGB regelt die Schweigepflicht für *Berufsgeheimnisträger*. Dazu gehören die Lehrer nicht.

§ 203 Abs. 2 StGB regelt die Schweigepflicht für *Amtsträger*. Dies sind auch Lehrer (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Im Zusammenhang mit dem Kinderschutz haben die Lehrer eine *Offenbarungsbefugnis* (eine Offenbarungspflicht nur bei Garantenstellung; s. u. III.) unter den Voraussetzungen des § 4 KKG. Danach muss der Lehrer, dem Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese mit dem Schüler und seinen Eltern erörtern (Stufe 1 = § 4 Abs. 1 KKG). Dabei hat er zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt (§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG). Das Jugendamt muss diese Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ASD oder Beratungsstelle) selbst leisten oder durch einen freien Träger leisten lassen. Bei der Beratung müssen die personenbezogenen Daten pseudonymisiert werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 KKG i.V.m. § 3 Abs. 7 LDSG BW). Dagegen kann sich der Lehrer bei anvertrauten Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen mit Kollegen beraten.

Hat die Erörterung der Gefahrenlage nach Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ergeben, dass eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB vorliegt, muss der Lehrer bei den Eltern für die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes „werben“ (Stufe 2 = § 4 Abs. 1 KKG). Hierfür muss er die wichtigsten Hilfen nach §§ 27 – 35a SGB VIII kennen.

Nehmen die Eltern die Hilfen des Jugendamtes nicht in Anspruch oder lässt sich trotz dieser Hilfen die Kindeswohlgefährdung nicht abwenden, kann („muss“ nur als Garant) der Lehrer das Jugendamt einschalten und dabei die Daten auch personenbezogen übermitteln (Stufe 3 =

§ 4 Abs. 3 S. 1 KKG). Schüler und Eltern sind auf diese Absicht hinzuweisen, außer wenn der Hinweis kontraproduktiv wäre.

Während sich für den Lehrer aus § 4 KKG lediglich eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt ergibt, ist die Schulleitung aufgrund des staatlichen Wächteramts verpflichtet, das Jugendamt zu informieren (§ 85 Abs. 3 SchulG BW). § 4 KKG begründet für den *Lehrer* keinen Schutzauftrag. Das Verfahren für eine Offenbarungsbefugnis des Lehrers nach § 4 KKG ist unabhängig vom Verfahren der Schulleitung zur Information des Jugendamtes nach § 85 SchulG BW.

Besteht eine „dringende Gefahr“, d.h. ein Schadenseintritt ist nicht nur zu befürchten, sondern steht unmittelbar bevor, ist das schrittweise Vorgehen in den Verfahren nach § 4 KKG oder § 85 SchulG nicht erforderlich. Die Schulleitung bzw. der schweigepflichtige Lehrer muss das Jugendamt dann unverzüglich informieren, damit das Jugendamt eine *Inobhutnahme* nach § 42 SGB VIII vornehmen kann. Das Jugendamt kann die Inobhutnahme nur vornehmen, wenn das Familiengericht nicht rechtzeitig tätig werden kann.

Um der Schulleitung zu ermöglichen, das staatliche Wächteramt der Schule auszuüben, muss der Lehrer die Schulleitung über sein Vorgehen auf dem Laufenden halten. Bei unterschiedlicher Auffassung über die Information des Jugendamts entscheidet der Schulleiter, da die Informationspflicht aus dem staatlichen Wächteramt der Schule folgt (§ 85 Abs. 3 SchulG BW), während die Informationsbefugnis des Lehrers ihn lediglich aus seiner strafrechtlichen Verantwortung aus der Schweigepflicht befreit (§ 4 Abs. 3 KKG).

Gegenüber der *Polizei* besteht weder eine Informationspflicht noch eine -befugnis (Ausnahme bei geplanten, schweren Straftaten nach § 138 StGB).

2. *Datenschutz*

Die Schweigepflicht nach § 203 StGB besteht nur, wenn dem Lehrer personenbezogene Daten *anvertraut* worden (oder beim Anvertrauen bekannt geworden) sind, also nicht für Informationen, die dem Lehrer zugegangen sind oder die er selbst ermittelt hat. Auch solche Daten unterliegen aber dem (verwaltungsrechtlichen) Datenschutz, in der Schule also dem Datengeheimnis nach § 6 LDSG BW. Diese Daten dürfen aber der Schulleitung, anderen Lehrern oder dem Jugendamt (ASD oder SSA) mitgeteilt werden, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist (§ 16 LDSG BW).

III. **Strafrechtliche Garantenstellung des Lehrers**

Verletzt ein Lehrer seine Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber dem Schüler gröblich, macht er sich nach § 171 StGB strafbar. Hinzukommt, dass er sich nach § 13 StGB auch dadurch strafbar machen kann, dass er eine Handlung unterlässt und der Schüler deshalb in einem durch das Strafrecht geschützten Rechtsgut verletzt wird (z.B. Körperverletzung, Tod, sexueller Missbrauch). Dies setzt voraus, dass der Lehrer ein sog. strafrechtlicher Garant ist. Garant ist, wem Schüler anvertraut sind. Dies ist der Klassenlehrer für die Schüler seiner Klasse, der Schulleiter für alle Schüler.

Anhang: Schemata

Schema 1: Handlungsablauf in der Schule bei Kindeswohlgefährdung (§ 85 Abs. 3 u. 4 SchulG)

- (1) Einem Lehrer werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt.
- (2) Zu deren Einschätzung kann er sich vom Jugendamt (pseudonymisiert) beraten lassen.
- (3) Er informiert die Schulleitung.
- (4) Schulleiter oder Klassenlehrer laden die Eltern zu einem Gespräch ein (Anhörung).
- (5) Ignorieren die Eltern die Einladung, bestätigt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte.
- (6) Zweite Einladung der Eltern, verbunden mit dem Hinweis auf eine Information des Jugendamtes.
- (7) Pflicht zur Information des Jugendamtes.
- (8) Rückmeldung des Jugendamtes.
- (9) Evtl. Anrufung des Familiengerichts.

Dokumentation der einzelnen Schritte.

Schema 2: Offenbarungsbefugnis des Lehrers (§ 4 KKG) bei Schweigepflicht nach § 203 Abs. 2 StGB

- (1) Einem Lehrer werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt.
- (2) Zu deren Einschätzung kann er sich vom Jugendamt (pseudonymisiert) beraten lassen.
- (3) Einbeziehung von Schüler und (sorgeberechtigten) Eltern in die Gefährdungseinschätzung.
- (4) „Werben“ für die Annahme von Hilfen des Jugendamtes.
- (5) Befugnis zur (personalisierten) Information des Jugendamtes, wenn
 - das Werben erfolglos bleibt oder
 - die Hilfen nicht ausreichend sind oder
 - die Eltern zum Schutz des Kindes nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden konnten oder
 - wegen einer dringenden Gefahr ein sofortiges Einschreiten des Jugendamtes (Inobhutnahme) erforderlich ist
 - *und* die Eltern auf die Information des Jugendamtes hingewiesen worden sind.

Dokumentation der einzelnen Schritte.

Die staatlichen Wächter

(Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG = § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)

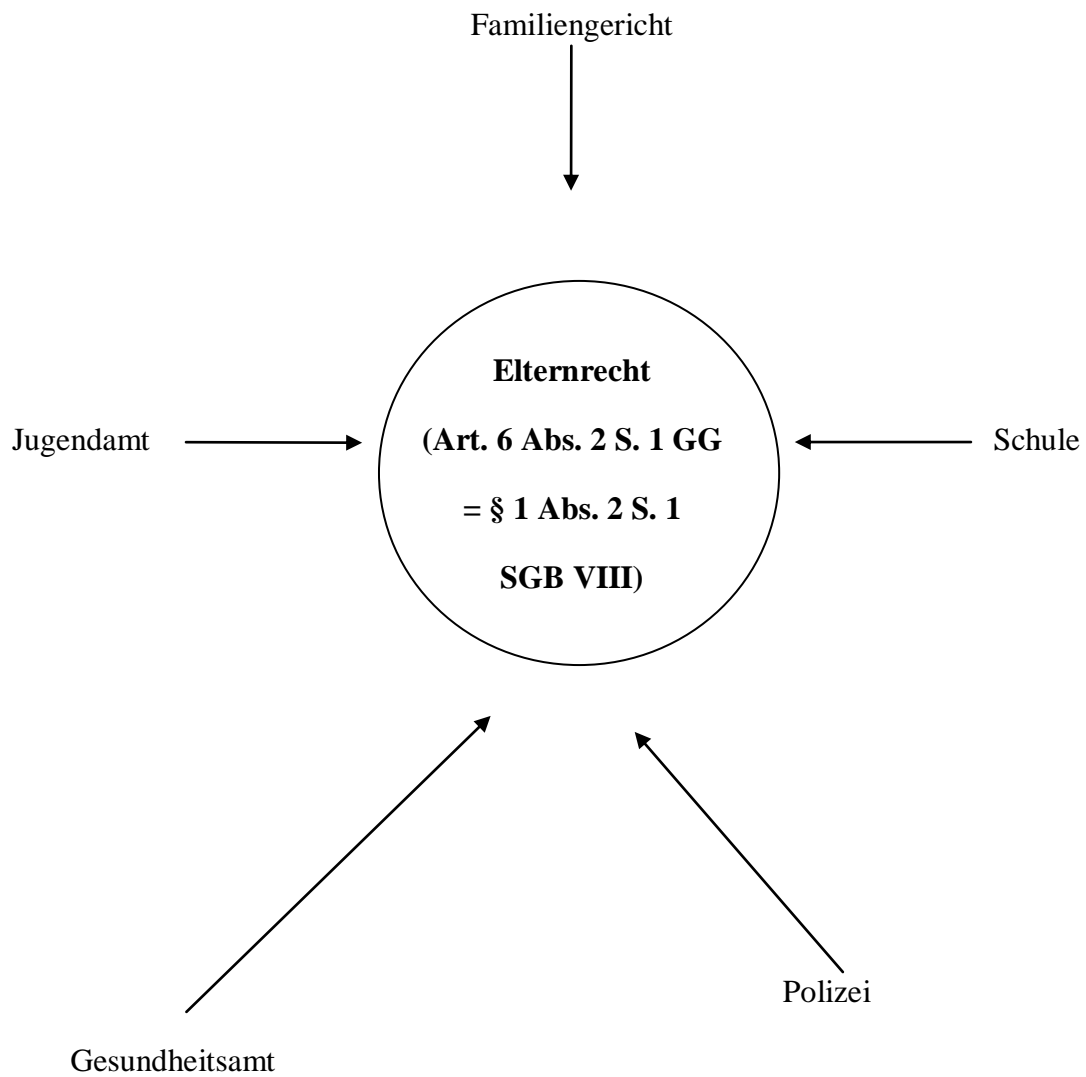


Schaubild: Strafbarkeit bei Unterlassen (§ 13 StGB)

1

Erfolgseintritt
(= **Rechtsgutverletzung**)

+

2

Pflicht zur Abwendung des Erfolgs
(= **Garantenstellung**)

+

3

Verletzung von **Garantenpflichten**
(= Handlungspflichten nach § 8a SGB VIII)

+

4

Ursächlichkeit des Unterlassens für Erfolgseintritt
(= **Kausalität**)

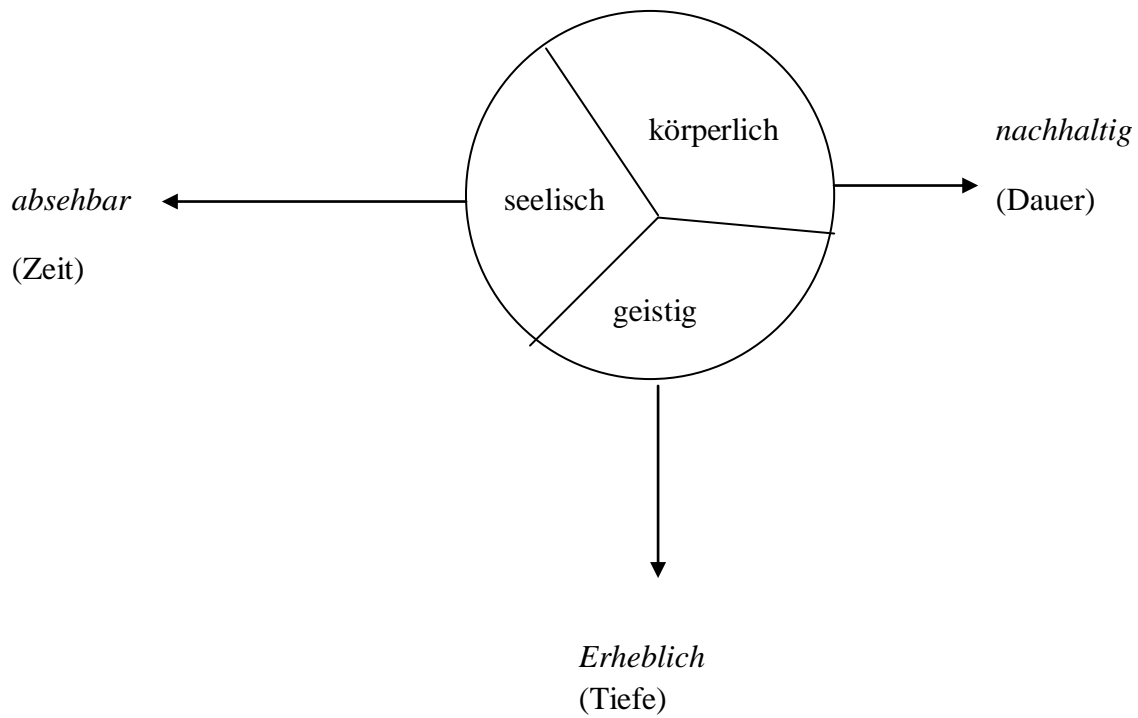
+

5

Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts
(= **Schuld**)

Gefährdung des Wohls des Kindes i.S.d. § 1666 BGB

Der wahrscheinliche Schaden muss sein:



Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern.

© Kunkel 2015

Anregung der Schule/Einrichtung an das Familiengericht

An das Amtsgericht

- Familiengericht – in

Verfahren gemäß § 1666 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich unseres Schülers/unserer Schülerin sorgeberechtigt
..... regen wir als familiengerichtliche Maßnahmen
zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung

die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft an mit dem Wirkungskreis

Schulangelegenheiten, Zuführung zur Schule.

Der Schüler/die Schülerin hat seit Beginn des Schuljahres Unterrichtsstunden ver-
säumt, wodurch das Erreichen des Schulabschlusses in Frage gestellt wird.

Beweis: anliegende Aufstellung und Bewertung durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin
..... vom

Darüber hinaus führt das Verhalten des Schülers/der Schülerin zu folgenden Problemen:
.....

Die Sorgeberechtigten wurden mehrfach auf das Fehlverhalten hingewiesen und zu Gesprä-
chen eingeladen.

Beweis: Durchschrift des Briefes.

Hierauf reagierten sie wie folgt:

Mangels Mitwirkung durch die Sorgeberechtigten konnte die Situation nicht verbessert wer-
den.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter)

§ 203 StGB

ein *Geheimnis* *
wird jemand *anvertraut* (gerade) als

Abs. 1: Angehörigem einer *Berufsgruppe*:

- Nr. 1: Arzt usw.
 - Nr. 2: Berufspsychologe
 - Nr. 4: Berater in öffentl. anerk.
Beratungsstelle
 - Nr. 4a: Berater in Beratungsstelle nach
§§ 3 u. 8 SchwkonfliktG
Staatl. anerk. SA/SP
- oder deren Gehilfen/Auszubildenden (**Abs. 3**)

Abs. 2: öffentlichem *Funktionsträger*:

- Nr. 1: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2
StGB)
- Nr. 2: Für den öffentl. Dienst besonders
Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4
StGB i.V.m. Verpflichtungsgesetz)

Offenbarungsbefugnis bei

Abs. 1

- (1) Einwilligung
 - ausdrückliche
 - stillschweigende (konkludente)
 - mutmaßliche (nur, wenn ausdrückliche
oder stillschweigende nicht möglich)
- (2) Bundesgesetzliche (höherrangige)
Mitteilungspflicht (z.B. § 138 StGB) oder
- befugnis (§ 4 KKG);
- (3) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
nicht anders abwendbar**
 - Abwägung der Güter
 - Rechtsgut muss wesentlich höherwertig
sein gg.über Berufsgeheimnis
- (4) Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)
- (5) Recht auf Kenntnis d. Abstammung (Art.1)

Abs. 2

- wie bei Absatz 1
- zusätzlich: bei Aufgabenerfüllung
der öffentlichen Verwaltung
datenschutzrechtlicher Zulässig
keit (hier: nach §§ 68-75 SGB X
i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII)

* (1) Tatsache, die sich auf (2) bestimmte Person
bezieht und (3) nur Einzelnen oder beschränktem
Personenkreis bekannt ist und (4) an deren Ge-
heimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges
Interesse hat auch (5) über den Tod hinaus.

** Vgl. hierzu § 12 LKindSchuG RP und § 1 Abs. 5
KiSchutzG BW sowie § 4 KKG.